



Potsdam, 8. Januar 2013

**Ausweisung von Naturentwicklungsgebieten im UNESCO-
Biosphärenreservat Spreewald zur Erweiterung der Kernzone
- Erläuterungen zu den Verordnungsentwürfen -**

Anlage: Übersichtskarte zur Erweiterung der Kernzonen im Biosphärenreservat Spreewald

Das Land Brandenburg bekennt sich nachdrücklich zum UNESCO-Status des Biosphärenreservates Spreewald. Es erfüllt damit seine Verpflichtungen zum Erhalt einer national und international bedeutenden Kulturlandschaft mit hohem Naturschutzwert. Das Land und die Spreewaldregion profitieren dabei von der Kooperation im weltweiten Netz der UNESCO-Biosphärenreservate. Die internationale Anerkennung ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal für die Außenwahrnehmung des Spreewaldes.

Die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland verlangen, dass die Kernzone mindestens 3 % der Gesamtfläche eines Biosphärenreservates einnimmt. Das Biosphärenreservat Spreewald erfüllt mit ca. 2,1 % Kernzonenanteil dieses Kriterium noch nicht. Dies wurde bei der Überprüfung des Biosphärenreservates vom zuständigen MAB-Nationalkomitee festgestellt. Das Land ist daher aufgefordert zur Erfüllung dieses Kriteriums weitere Kernzonenflächen auszuweisen. Bis 2014 muss das Land gegenüber dem MAB-Nationalkomitee diesbezüglich Bericht erstatten.

Aus diesem Grund wurden im Biosphärenreservat Spreewald wurden 8 Verfahren zur Ausweisung von Naturentwicklungsgebieten durch naturschutzrechtliche Verordnungen eingeleitet. Die Auslegung der Verordnungsentwürfe erfolgte im Zeitraum vom 24. September bis zum 26. Oktober 2012. Es handelt sich hierbei um die Gebiete Dreieck Kockrowsberg, Insel Kockrowsberg, Kockrowsberg, Kleines Gehege, Kockot, Neue Polenzoa, Abramka sowie Wasserburger Spreewald. Die Flächen befinden sich mit Ausnahme der Fläche Kockrowsberg bereits seit 1990 innerhalb von Naturschutzgebieten der Zone II der Biosphärenreservatsverordnung „Spreewald“.

Bei den Naturentwicklungsgebieten handelt es sich um eine besondere Form von Naturschutzgebieten. Naturentwicklungsgebiete sind weitgehend der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen. Die Natur soll sich dort frei entfalten kön-

nen. Die Regelungen in den Naturentwicklungsgebieten entsprechen der Zone I (Kernzone) der Biosphärenreservatsverordnung (BR-VO) Spreewald.

Das heißt, dass über die bisher geltenden Regelungen der Zone II hinaus die wirtschaftliche Nutzung untersagt wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet innerhalb der Gebiete nicht statt. Die in die Naturentwicklungsgebiete einbezogenen Wälder befinden sich überwiegend in Landeseigentum und wurden unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Kriterien ausgewählt. Die Ausübung der traditionellen Spreewaldfischerei soll auf der Grundlage bestehender Fischereirechte weiterhin zulässig bleiben.

Es gelten weiterhin die Regelungen der Biosphärenreservatsverordnung für das jeweilige Gebiet. Das bedeutet insbesondere, dass

- die Pflege und Unterhaltung der Gewässer unter Beachtung der Anforderungen des Hochwasser- und Naturschutzes gem. § 9 der BR-VO Spreewald weiterhin zulässig ist,
- das Befahren der schiffbaren Gewässer wie bisher erfolgen kann,
- die Ausübung der Verkehrsicherungspflichten gewährleistet bleibt,
- die Wildbestandsregulierung weiterhin gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der BR-VO Spreewald stattfinden kann,
- Maßnahmen aufgrund bestehender Rechte und Genehmigungen zulässig bleiben (Bestandsschutz),
- das Betreten der Wege erlaubt bleibt - es gilt wie in den bereits bestehenden Naturschutzgebieten ein Wegegebot.

